

31U - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR UNFALLVERSICHERUNG

Einspurige Kraftfahrzeuge

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle beim Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen. Gemäß Artikel 28, Punkt 2 AUVB bleiben jedoch Unfälle bei motorsportlichen Wettbewerben vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Reiten, Tauchen, Klettern

Artikel 27, Punkt 1.2 AUVB findet keine Anwendung.

Ergänzend zu Artikel 6, Punkt 2 AUVB gelten als Unfall auch Gesundheitsschädigungen mit dauerhaften Folgen infolge

- Stickstoffintoxikation (Tiefenrausch)
- CO2 Intoxikation (Ensufflement)
- Sauerstoffintoxikation
- Atemgasembolie (AGE, Barotraumen)
- Dekompressionskrankheit

Allmähliche Einwirkungen bleiben in jedem Fall ausgeschlossen.

Wenn Erweiterte Heilkosten mitversichert sind, werden die Kosten der Dekompressionskammer bis maximal EUR 10.000,- und ohne Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für Unfallkosten ersetzt.

Ballsportpaket

Artikel 27, Punkt 1.1 AUVB findet keine Anwendung.